



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit



Rundschreiben 01/2017 (ISM)

Betreff: Inkrafttreten des Ballastwasser-Übereinkommens —
Anforderungen an Schiffe in der nationalen Fahrt und an
Schiffe unter 400 BRZ in der internationalen Fahrt sowie
möglich Ausnahmen hierzu

Referenz: ISM-Code 1.2.3, Ballastwasser-Übereinkommen

Anlagen: IMO Rundschreiben BWM.2-Circ.56

Datum: 16.05.2017

1. Schiffe in der nationalen Fahrt unabhängig von der Größe

Für alle Schiffe, welche sich ausschließlich in der nationalen Fahrt befinden, ist die Ballastwasser Konvention zunächst nicht anwendbar, da diese Konvention für die internationale Fahrt gilt. Die Konvention schreibt jedoch nach Artikel 3, Absatz 2b vor, dass die Staaten für die Schiffe in der nationalen Fahrt unter ihrer Hoheit sicherstellen müssen, dass die Seegebiete benachbarter Staaten nicht durch die Verschleppung ortsfremder Meeresorganismen im Sinne der Ballastwasser Konvention gefährdet werden dürfen.

Diese Prüfung hierzu obliegt der Dienststelle Schiffssicherheit als der für Schiffe unter deutscher Flagge zuständigen Verwaltung. Des Weiteren erhalten Schiffe in der nationalen Fahrt kein internationales Ballastwasser Zeugnis und sind von der Besichtigungspflicht nach Abschnitt E der Ballastwasserkonvention befreit, außer die Zeugnisausstellung wird ausdrücklich von der Reederei gewünscht oder die Vorschriften der zuständigen Klassifikationsgesellschaft fordern die Besichtigungen z. B. aufgrund des Klassenzeichens. Des Weiteren schreibt der Abschnitt B der Ballastwasserkonvention vor, dass ein von der Klasse genehmigter Ballastwasser-Behandlungsplan an Bord vorhanden sein muss und das Ballastwassertagebuch zu führen ist. Dies setzt jedoch voraus, dass ein Ballastwasseraustausch nach den D1 Kriterien (Wassertiefe mindestens 200 m und mindestens 50 sm Abstand von der Küste) überhaupt in dem befahrenen Seegebiet stattfinden kann. So ist z. B. dieses bei nationaler Fahrt im Bereich der Ostsee gar nicht möglich. Bei nationaler Fahrt im Bereich der Nordsee gibt es zwar Austauschgebiete, diese müssen jedoch auch auf der Fahrtroute des Schiffes liegen. Informationen über diese Gebiete sind dem IMO Rundschreiben BWM.2-Circ.56 „Ballast Water Exchange Areas in the North Sea“ zu entnehmen. Die Dokumentationspflicht im Ballastwassertagebuch besteht nur, sofern diese Austauschgebiete von dem Schiff befahren werden.

Die Dienststelle Schiffssicherheit empfiehlt dennoch für alle Schiffe, einen Ballastwasser-Behandlungsplan zu erstellen und von der Klasse prüfen zu lassen, um sich auch die Möglichkeit für eine spätere Änderung des Fahrtgebietes offen zu halten. Ebenso wird die Vorhaltung eines Ballastwassertagebuches empfohlen um dieses bei Bedarf benutzen zu können.

2. Schiffe in der internationalen Fahrt unter 400 BRZ

Schiffe unter 400 BRZ sind nicht zeugnispflichtig und für Sie entfällt der Abschnitt E der Ballastwasserkonvention. Sie müssen aber die Anforderungen des Abschnitt B der Ballastwasserkonvention erfüllen. Hierzu hat das Schiff einen genehmigten Ballastwasser-Behandlungsplan an Bord zu haben und muss bei Ballastwasseraustausch nach dem D1 Standard diesen im Ballastwassertagebuch dokumentieren. Die Übergangszeit für diese Schiffe bis zur Erfüllung des D2 Standards kann auf Antrag der Reederei in Anlehnung an die Entkoppelung des IOPP Zeugnisses für Schiffe über 400 BRZ auf zunächst maximal 5 Jahre nach Inkrafttreten der Ballastwasserkonvention durch die Dienststelle Schiffssicherheit genehmigt werden.

3. Ausnahmen für Schiffe in der nationalen und internationalen Fahrt

Nach Artikel 3, Absatz 2 der Ballastwasser Konvention sind auch Schiffe von der Ballastwasserkonvention befreit, welche nach Absatz 2(a) so konstruiert sind, dass sie kein Ballastwassersystem haben oder sie verfügen nach Absatz 2(f) über ein geschlossenes System und müssen im Schiffsbetrieb keinen Ballastwasseraustausch vornehmen. Dieses ist z. B. der Fall, wenn Ballastwassertanks ständig leer oder dauerhaft mit Trinkwasser als Ballastwasser gefüllt sind. Um eine solche Ausnahme ausstellen zu können, benötigt die Dienststelle zusätzlich zum Antrag der Reederei eine Bestätigung der Klasse, dass die technischen Voraussetzungen hierzu gegeben sind (z. B. Änderung der Rohrleitungen im Ballastwassersystem, Einsatz von Steckblenden) oder bei Schiffen ohne Klasse muss hierzu eine Besichtigung durch einen Besichtigter der Dienststelle oder einen autorisierten Klassenbesichtigter erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen als Dienststelle Schiffssicherheit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat Maschine

Telefon: +4940 36 137-217

Telefax: +4940 36 137-204

Email: holger.steinbock@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>